

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2006

Nr. 2006/2004

Hägendorf: Korrektion und Eindolung Unterer Wuestgraben sowie Näherbau diverser Objekte an den zu korrigierenden und einzudolenden Bach / Roman und Andrea Nussbaumer, Wuesthof

1. Ausgangslage

Roman und Andrea Nussbaumer, Wuesthof, 4614 Hägendorf, beabsichtigen auf Grundstück GB Hägendorf Nr. 1250 südostseits des bestehenden Oekonomiegebäudes Nr. 1 einen neuen Laufstall mit darunterliegender Jauchegrube und angebauten Laufhöfen zu erstellen. Auch soll am Oekonomiegebäude ein Melkraum angebaut werden.

Süd-, bzw. südostseits des bestehenden Oekonomiegebäudes fliesst heute der offene, nur zeitweise wasserführende Untere Wuestgraben. Um das Vorhaben überhaupt realisieren zu können, muss der Bach gemäss den eingereichten Plänen (Situationsplan Nr. 26.07.03 vom 29.04.2006, Mssst. 1:500 und Plan Nr. 26.07.01, Neubau Laufstall, Grundriss / Schnitt Mssst. 1:100 vom 13.09.2006) korrigiert und auf einer Länge von ca. 26 m eingedolt werden.

Der geplante Laufstall-Neubau bzw. die Jauchegrube kommen teilweise in die Bauverbotszone des zu korrigierenden und einzudolenden Baches und nordwestseits bis ca. 4,30 m an den Bach zu stehen. Der nordwestseits am Laufstall anzubauende Laufhof wird ganz in die Bauverbotszone des Baches und bis an die neue Bacheindolung zu liegen kommen. Der am bestehenden Oekonomiegebäude anzubauende Melkraum kommt grösstenteils in die Bauverbotszone, d. h. bis ca. 4,50 m an den Bach zu stehen.

Es wird um die hierfür notwendige wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung und um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1 Nach Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Der Kanton kann laut Abs. 2 lit. d dieses Gesetzes für kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung Ausnahmen bewilligen. Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) bzw. nach § 32 des Kant. Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) sind die Korrektion bestehender sowie die Erstellung neuer öffentlicher Gewässer und nach § 15 Ziffer 4 WRG Eindolungen von Gewässern bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom

14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

- 2.2 Die Korrektur bestehender und die Erstellung neuer öffentlicher Gewässer sind grundsätzlich Sache des Staates. Zuständig ist nach § 6 Abs. 1 WRG der Regierungsrat. Mit Bewilligung des Regierungsrates können nach § 6 Abs. 2 WRG anstelle des Staates Einwohnergemeinden, Bodenverbesserungs-Genossenschaften oder Private öffentliche Gewässer korrigieren oder neu anlegen. Projektierung und Durchführung der Arbeiten sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Zuständig für die Eindolung von Gewässern bzw. für Ausnahmen vom Bauverbot für Bauten und Anlagen ist nach § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) bzw. nach § 35 Abs. 1 NHV das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978 (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Auf Grund des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt, d. h. auch für die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung und für die fischereipolizeiliche Bewilligung entscheidet, die in der Kompetenz des Bau- und Justizdepartementes sowie des Volkswirtschaftsdepartementes liegen.

3. Erwägungen

- 3.1 Die Korrektur bestehender und die Anlegung neuer Gewässer sowie Eindolungen von Gewässern können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen, eine Ausnahme nach Art. 38 Abs. 2 GSchG vorliegt und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Auch müssen Eindolungen den hydraulischen Anforderungen entsprechen. Unter gewissen Voraussetzungen können für Bauten und Anlagen auch Ausnahmen vom Bauverbot bewilligt werden. Dabei müssen aber die öffentlichen und privaten Interessen gewährleistet bleiben.
- 3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Die geplanten Bauten und Anlagen sind zur Erhaltung des Landwirtschaftsbetriebes notwendig. Aus topographischen und betriebswirtschaftlichen Gründen sind die Objekte nur an den geplanten Standorten möglich. Zur Realisierung der Objekte ist die Korrektur und die Eindolung des Unteren Wuestgrabens unumgänglich. Die Zugänglichkeit zum Bach für künftige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten bleibt gewährleistet. Aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht ist nichts gegen die geplanten Massnahmen einzuwenden. Seitens der Fischereibehörde, der das Gesuch auch unterbreitet wurde, werden keine Einwände vorgebracht. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Beschluss

Gestützt auf Art. 38 Abs. 1 und 2 GSchG, § 6 Abs. 1 und 2 WRG, § 15 Ziffer 4 WRG, § 6 Abs. 2 WRV, Art. 8–10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 32 Abs. 2 NHV, § 35 Abs. 1 NHV und § 53 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11)

- 4.1 Roman und Andrea Nussbaumer, Wuesthof, 4614 Hägendorf, wird die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt, auf dem Grundstück GB Hägendorf Nr. 1250, den Unteren Wuestgraben wie geplant zu korrigieren und auf einer Länge von ca. 26 m einzudolen. Auch wird ihnen der Näherbau des neuen Laufstalles, des Laufhofes und des Melkraum-Anbaues an den Bach bewilligt. Dabei sind für die Bauausführung folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
 - Die eingereichten und vom Amt für Umwelt genehmigten Planunterlagen der AGROPlanungen, Kuno Frei, Aeschstrasse 6, 4558 Winistorf, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - Die Bewilligungsinhaber haben die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
 - Der Baubeginn der Bachkorrektur bzw. der Bacheindolung ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht sowie dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.
 - Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
 - Die Bewilligungsinhaber haften für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
 - Die zu erstellende und (wenn möglich) zu unterbetonierende neue Bachleitung Ø 100 cm ist fachgerecht nach den Bestimmungen der SIA-Norm Nr. 190 „Kanalisationen“ auszuführen. Nach Verlegung der Bachleitung, jedoch vor Eindeckung des Leitungsgrabens ist das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) zu einer Kontrolle und zur Absprache der Bachgestaltung vor und nach der Bachleitung einzuladen. Die dabei vom Amt für Umwelt angeordneten baulichen Massnahmen sind auszuführen.
 - Beim Einlauf der neuen Bachleitung ist ein Beton-Querriegel in die Bachsohle einzubauen, damit die Bachleitung nicht unterspült werden kann.
 - Die Bauarbeiten für die in der Bauverbotszone des neu eingedolten Baches geplanten Objekte sind sorgfältig auszuführen. Allfällige Beschädigungen an der neuen Bachleitung und

am Kontrollschacht \varnothing 100/60 cm (bei Richtungsänderung) sind unverzüglich auf Kosten der Bewilligungsinhaber zu beheben.

– Die Bewilligungsinhaber und deren Rechtsnachfolger haben das neu eingedolte Bachtteilstück zu unterhalten. Auch haben sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches vor dem Einlauf und nach dem Auslauf der Eindolung nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

– Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen.

– Die Bewilligungsinhaber haften für alle Folgen, die sich aus dem Bau und Bestand der Bachleitung und aus den in der Bauverbotszone geplanten Objekten (Laufstall-Neubau, Laufhof und Melkraum-Anbau) ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Bachleitung bzw. an den Objekten entstehen.

– Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so haben die Bewilligungsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die in der Bauverbotszone liegenden Teile der Objekte wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaber haben auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den bewilligten Objekten bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.

– Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

4.2 Roman und Andrea Nussbaumer, Hägendorf, haben für die wasserrechtliche Bewilligung eine Gebühr von 400 Franken und für die fischereipolizeiliche Bewilligung eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen.

4.3 Das verlegte und neu eingedolte Bachtteilstück ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber.

4.4 Diese Bewilligung ist auf Kosten der Bewilligungsinhaber im Grundbuch Hägendorf Nr. 1250 als „Bewilligung zur Verlegung und Neueindolung des Unteren Wuestgrabens mit besonderen Auflagen und Bedingungen“ im Sinne von § 61 WRG anzumerken.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung an das Grundbuchamt Olten-Gösgen in Olten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Roman und Andrea Nussbaumer, Wuesthof, 4614 Hägendorf

Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	400.--	(KA 431001 /A 80056 /)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 410090 /A 81079)
	Fr.	<u>700.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80056 / KA 431001, TP 313)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn

Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, z.Hd. Nadia Canderan Wormser

Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C. F. Bally-Strasse 17,
5012 Schönenwerd

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Buxtorf Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Ingenieurgesellschaft IGEBWH, Emch + Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf, 4614 Hägendorf

AGROplanungen, Kuno Frei, Aeschstrasse 6, 4558 Winistorf

Roman und Andrea Nussbaumer, Wuesthof, 4614 Hägendorf, mit gen. Planunterlagen und mit
Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:
„Einwohnergemeinde Hägendorf: Bewilligung zur Verlegung und Neueindolung des Unteren
Wuestgrabens mit besonderen Auflagen und Bedingungen“)